

II-- 4591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/129-1a/78

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. Dezember 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neus Tel. Nr. 75 00

2155/AB

1979-01-03

zu 2191/D

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER, MEISSL und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Anrechnung von bestimmten Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland als Ersatzzeiten nach dem ASVG.

Die Anfragesteller nehmen Bezug auf den im § 1 des Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, vorgesehenen Stichtag des 27. November 1961, der, wie sie ausführen, dazu führt, daß nach diesem Zeitpunkt gelegene Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten in den in Frage kommenden Staaten in der österreichischen Pensionsversicherung keine Berücksichtigung finden. Dadurch komme es zu Härten, wie sich aus einem ihnen bekannt gewordenen Fall ergebe; es handle sich dabei um eine Person, die ohne ihr Verschulden erst am 31. Mai 1969 aus der CSSR ausreisen konnte und der nunmehr insgesamt 7 1/2 Jahre Berufstätigkeit nicht als Versicherungszeit anerkannt werden. Die Anfragesteller richten damit im Zusammenhang den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende Anfrage:

Werden Sie die Frage prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. Änderung des ARÜG bzw. ASVG) eine Beseitigung der oben erwähnten Härten erreicht werden kann?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes auszuführen:

- 2 -

Die Bestimmungen des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes wurden - wie der Werdegang dieses Gesetzes zeigt - in der eindeutigen Absicht geschaffen, die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche jener Österreicher, Volksdeutschen und Deutsche zu regeln, die als Folge der letzten Kriegs- und Nachkriegsereignisse aus den osteuropäischen Staaten nach Österreich ein - bzw. rückgewandert sind.

Schon die erste Regelung auf diesem Gebiet, nämlich Teil III des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBl.Nr.250/1954, hat durch eine damals absolut gehaltene Stichtagsvoraussetzung (11. Juli 1953) klargestellt, daß künftige, ohne Zusammenhang mit den Nachkriegsereignissen auftretende Einwanderungsfälle nicht mehr einseitig in die österreichische Versicherungslast übernommen werden sollten. Im Zuge der Verhandlungen über den österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag kamen die Republik Österreich und Bundesrepublik Deutschland zur übereinstimmenden Auffassung, daß als endgültiger Stichtag für die Regelung der Nachkriegsfälle der Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages (das war der 27. November 1961) festgesetzt und daß dieser Stichtag nur für ganz bestimmte, aber noch mit den Nachkriegsverhältnissen in Zusammenhang stehende Härtefälle nach Art einer Übergangsregelung flexibel gehalten werden soll. Diese Absicht hat in der Stichtagsregelung nach § 2 ARÜG in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl.Nr.114/1962, ihren Niederschlag gefunden.

Des weiteren ist aus § 1 Abs.1 ARÜG, wonach die Regelungen dieses Gesetzes unbeschadet zwischenstaatlichen Vereinbarungen gelten, die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen,

- 3 -

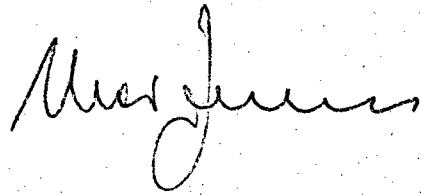
daß das ARÜG nur als Übergangsregelung bis zum Abschluß einschlägiger internationaler Abkommen gelten soll. Daraus ergibt sich, daß die nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßten Fälle jedenfalls künftigen zwischenstaatlichen Regelungen mit den betreffenden Staaten vorbehalten sind. Eine erste derartige Regelung wurde im Verhältnis zu Jugoslawien im Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 289/1966, getroffen.

Die Berücksichtigung von Einwanderungsfällen aus der CSSR aus der Zeit nach dem 27. November 1961, die - aus welchen Gründen auch immer - die Stichtagsvoraussetzung des § 2 ARÜG nicht erfüllen, muß demnach einem künftigen österreichisch-tschechoslowakischen Abkommen über Soziale Sicherheit vorbehalten bleiben. Expertenbesprechungen zur Vorbereitung eines solchen Abkommens haben bereits im April 1978 stattgefunden, sie werden voraussichtlich im Jahre 1979 fortgesetzt. Ob bzw. wann ein derartiges Abkommen zustande kommt, kann aber beim derzeitigen Stand der Gespräche noch nicht beurteilt werden.

Im Zusammenhang mit dem in der Anfrage geschilderten Fall darf ich abschließend noch auf den mit der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, geschaffenen nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten hinweisen. Durch diese Maßnahme wird die Schließung von Lücken im Versicherungsverlauf ermöglicht, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1977 liegen. Sie liegt insbesondere im Interesse der Personen, deren Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erst nach dem

- 4 -

31. Dezember 1955 eingetreten ist, sofern sie unter anderem nach diesem Zeitpunkt und vor dem 1. Jänner 1979 60 Beitragsmonate erworben haben. Für nach dem 31. Dezember 1955 liegende ausländische Beschäftigungszeiten, die ansonsten keine Berücksichtigung in der österreichischen Pensionsversicherung finden, können somit grundsätzlich im Wege des Nachkaufes Versicherungszeiten der freiwilligen Versicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erworben werden.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a government official, positioned to the right of the main text block.